Revision des «Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen»

Aufgrund veränderter Bedürfnisse und Anforderungen soll der Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen sowie die dazugehörigen Vollzugsvorschriften überarbeitet werden. Die Synopse dient der Nachvollziehbarkeit der Änderungen.

Vertrag vom 1. Januar 2013	Änderung	Neuer Vertrag per 1. Januar 2027 Vorschlag Weiningen	Kommentar
1. Zweck [1] Die drei politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.	1. Zweck [1] Die drei politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.	**1. Zweck** Die Feuerwehren Engstringen und Weiningen besorgen folgende Aufgaben gemeinsam: - Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund - Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) - Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Tanklöschfahrzeuge (TLF) - Der Fachbereich Strassenrettung, unter der Leitung der Feuerwehr Weiningen - Die Einsätze mit der Autodrehleiter, unter der Leitung der Feuerwehr Engstringen Bei Ernstfalleinsätzen helfen sich die beiden Feuerwehrorganisationen im Bedarfsfall aus. Im Übrigen organisieren die Feuerwehren die im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr eigenständig.	Der bisher beschriebene Zweck kann als Fusion gewertet werden. Die Spezialgruppen wurden bisher so gehandhabt, es wurde jedoch nie vertraglich festgehalten.
2. Organisation [1] Jede Gemeinde bestellt eine Feuerwehrkommission. [2] Zur Besprechung von Fragen und Anliegen die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.	2. Organisation [1] Jede ~~Gemeinde~~ Feuerwehrorganisation bestellt eine Feuerwehrkommission. [2] Zur Besprechung von Fragen und Anliegen, die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.	**2. Organisation** 2.1. Jede Feuerwehrorganisation bestellt eine eigene Feuerwehrkommission. 2.2. Zur Besprechung von Fragen und Anliegen, die alle drei Gemeinden bzw. die beiden Feuerwehrorganisationen betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen	Es ist nicht vorgesehen, dass mehrere Vollzugsvorschriften erlassen werden.

[3] Die Gemeinderäte erlassen zu diesem Vertrag Vollzugsvorschriften, welche der Einstimmigkeit bedürfen. Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf die Vorschriften der kantonalen Feuerwehrverordnung.	[3] Die Gemeinderäte erlassen zu diesem Vertrag Vollzugsvorschriften, welche der Einstimmigkeit bedürfen. Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf die Vorschriften der kantonalen Feuerwehrverordnung.	Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen. 2.3. Die Gemeinderäte Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen erlassen zu diesem Vertrag gemeinsame Vollzugsvorschriften. Die Annahme bedarf der Einstimmigkeit. 2.4. Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG), die Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.	
3. Gesamtbestand [1] Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (Kantonale Feuerwehr) festgelegt. Jede Gemeinde stellt im Minimum 35 Feuerwehrleute.	3. Gesamtbestand [1] Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (Kantonale Feuerwehr) festgelegt. ~~Jede Gemeinde stellt im Minimum 35 Feuerwehrleute~~.Die Gemeinden definieren in der Vollzugsverordnung die jeweiligen Mindestbestände pro Organisation.		Hinfällig da nicht Bestandteil des Vertrages gemäss Ziff. 1 «Zweck». Die Mindestbestände werden von der GVZ festgelegt. Der Mindestbestand aller Feuerwehrleute ergibt sich somit aus der Kumulation aller Feuerwehrleute. Die Festlegung eines Mindestbestandes pro Organisation in den Vollzugsvorschriften scheint die Kompetenzen zu überschreiten.
4. Rekrutierung, Beförderungen, Wahlen [1] Die Rekrutierung der Feuerwehrleute ist Sache der zuständigen Organe der Wohngemeinde. Die jeweils zuständige Feuerwehrkommission der Wohngemeinde bestimmt die für den Besuch von Kursen	4. Rekrutierung, Beförderungen, Wahlen [1] Die Rekrutierung der Feuerwehrleute ist Sache der zuständigen Organe der ~~Wohngemeinde~~jeweiligen Feuerwehr. Die ~~jeweils zuständige Feuerwehrkommission der Wohngemeinde bestimmt~~ Kommandos		Hinfällig da nicht Bestandteil des Vertrages gemäss Ziff. 1 «Zweck». Die Wahl der Kommandanten ist in den

vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung. [2] Die nach bestandenem Beförderungskurs auszusprechende Beförderung von Unteroffizieren und Offizieren erfolgt durch die zuständige Feuerwehrkommission. [3] Die Wahl und Beförderung der jeweiligen Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erfolgt gemäss Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr auf Antrag der zuständigen Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Wohngemeinde.	bestimmen die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung. ~~2 Die nach bestandenem Beförderungskurs auszusprechende Beförderung von Unteroffizieren und Offizieren erfolgt durch die zuständige Feuerwehrkommission.~~ [2~~3~~] Wahl und Beförderung der jeweiligen Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter ~~erfolgt~~ regeln die Feuerwehren im Rahmen der~~gemäss~~ Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr ~~auf Antrag der zuständigen Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Wohngemeinde~~selbstständig.		einzelnen Gemeindeordnungen zu regeln.
5. Ausbildung im Verbund [1] Für die bei Erfordernis oder im Bedarfsfall erfolgende gemeinsame Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die Kommandanten verantwortlich. Diese bestimmen aus ihrem Kreis den leitenden Kommandanten und dessen Stellvertreter.	5. Ausbildung im Verbund [1] Für die bei Erfordernis oder im Bedarfsfall erfolgende gemeinsame Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die Kommandanten verantwortlich. Diese bestimmen aus ihrem Kreis den leitenden Kommandanten und dessen Stellvertreter.	**3. Ausbildung im Verbund** Die Feuerwehren führen gemeinsame Ausbildungen durch. Diesbezügliche Einzelheiten werden in gemeinsamen Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt.	Die Einteilung der eigenen Feuerwehrleute in gemeinsame Kurse ist Sache der einzelnen Feuerwehren. Genaueres wird in den Vollzugsvorschriften festgehalten.
6. Ausrüstung und Material [1] Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Wohngemeinde. Das bei Abschluss dieses Vertrages in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum. [2] Neuanschaffungen, Unterhalt, Betriebskosten und Ersatz von Einsatz-Fahrzeugen über 3.5 Tonnen inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der	6. Ausrüstung und Material [1] Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt ~~einheitlich~~ nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Wohngemeinde. Das bei Abschluss dieses Vertrages in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum. [2] Neuanschaffungen, Unterhalt, Betriebskosten und Ersatz von ~~Einsatz-Fahrzeugen über 3.5 Tonnen~~Autodrehleiter (ADL), sowie von Tanklöschfahrzeugen (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte	**4. Fahrzeuge, Ausrüstung und Material** 4.1. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Feuerwehrorganisation und bleibt in deren Eigentum. 4.2. Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 dieses Vertrags Kleinstreparaturen und Kraftstoffe werden	

Gebäudeversicherungssumme der Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31 . Dezember des Vorjahres). [3] Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von weiteren gemeinsam benötigten Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen. [4] Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Absatz 2 aufgeteilt. [5] Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.	nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Gebäudeversicherungssumme der Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres). [3] Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von weiteren gemeinsam benötigten Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen. [4] Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Absatz 2 aufgeteilt. [5] Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.	nicht verrechnet. Die Abrechnungen erfolgen jährlich per Ende Kalenderjahr. 4.3. Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von gemeinsam benötigten Fahrzeugen, Ausrüstung und Material. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch das zuständige Organ der Gemeinden, mittels einstimmiger Beschlussfassungen. 4.4. Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 aufgeteilt. 4.5. Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Fahrzeugen, Ausrüstung und Material wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.	
		5. Kostenteiler Fahrzeuge, Ausrüstung und Material Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Dem Kostenteiler unterstehen zudem die Fahrerausbildung der Autodrehleiter und die Ausbildungsstunden für die Bedienung des Tanklöschfahrzeuges.	Dem Kostenteiler unterstehen alle anfallenden Kosten gemäss Art. 1 «Zweck», weshalb ein separater Absatz angebracht ist.

		Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme der drei Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres).	
7. Alarmierung [1] Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle.	7. Alarmierung [1] Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle.		Hinfällig da nicht Bestandteil des Vertrages gemäss Ziff. 1 «Zweck».
8. Löschwasseranlagen [1] Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Gemeinden sind für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.	8. Löschwasseranlagen [1] Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Gemeinden sind für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.		Hinfällig da nicht Bestandteil des Vertrages gemäss Ziff. 1 «Zweck».
9. Gebäude [1] Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. [2] Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten durch die Gemeinderäte separate Verträge abgeschlossen. Die Genehmigung über die Realisierung solcher Erweiterungen (Neubauten, Einmietungen usw.) erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.	9. Gebäude [1] Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. [2] Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten durch die Gemeinderäte separate Verträge abgeschlossen. Die Genehmigung über die Realisierung solcher Erweiterungen (Neubauten, Einmietungen usw.) erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.	6. Gebäude 6.1. Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. 6.2. Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Material die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten separate Verträge durch die zuständigen Organe der Gemeinden abgeschlossen. Das Zustandekommen solcher Verträge bedarf der Einstimmigkeit.	Die Realisierung von Neu- und Umbauten soll nicht die Zustimmung der Vertragspartner bedingen.
10. Kommandoregelung [1] Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in	10. Kommandoregelung [1] Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in	7. Kommandoregelung 7.1. Bei Ernstfalleinsätzen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen	

ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando. [2] Im Weiteren gilt diesbezüglich Art. 27 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010.	ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando. [2] Im Weiteren gilt diesbezüglich Art. 27 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010.	und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando. 7.2. Im Weiteren gelten diesbezüglich die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.	
11. Verkehrs- und Ordnungsdienst [1] Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit ihrem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.	11. Verkehrs- und Ordnungsdienst [1] Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit ihrem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.		Hinfällig da nicht Bestandteil des Vertrages gemäss Ziff. 1 «Zweck».
12. Kostentragung [1] Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch die Wohngemeinde. [2] Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde zu begleichen. Die für Verrechnungsansätze werden unter den Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.	12. Kostentragung [1] Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch die ~~Wohngemeinde~~jeweilige Feuerwehr. [2] Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Feuerwehr~~Gemeinde~~ zu begleichen. Die für Verrechnungsansätze werden unter den ~~Gemeinden~~ Feuerwehren im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Vorbehalten bleiben Einsätze, welche direkt über die GVZ verrechnet und aufgeschlüsselt werden.	**8. Kostentragung Personal** 8.1. Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an gemeinsamen Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch jede Feuerwehrorganisation eigenständig. Die Besoldungsansätze für Feuerwehrleute sind kommunal zu regeln. 8.2. Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Feuerwehr zu begleichen. Verrechnet werden die Stunden der Feuerwehrleute, jedoch keine Aufwendungen für Fahrzeuge. 8.3. Die Verrechnungsansätze für Ernstfalleinsätze werden in den Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt. Vorbehalten bleiben Einsätze, welche direkt über die GVZ verrechnet und aufgeschlüsselt werden.	Die Entschädigung von Feuerwehrleuten ist kommunal zu regeln.
13. Kündigung, Auflösung und Liquidation [1] V P D	13. Kündigung, Auflösung und Liquidation der Vertragspartei unter rist von 3 Jahren jeweils er) gekündigt werden. las gleiche Organ	**9. Kündigung, Auflösung und Liquidation** 9.1. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils per Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss	Mit der Vertragsauflösung werden auch die Vollzugsvorschriften, allfällige Mietverträge etc. hinfällig.

III. Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 15 – Feuerwehr

[1] Den Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden Jahresentschädigungen ausgerichtet.

[2] Für die vom Kommando Feuerwehr einberufenen Sitzungen und Rapporte besteht Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder und Vergütung von Spesenauslagen.

[3] Der Gemeinderat regelt die Ansätze der Jahresentschädigungen, der Tag- und Sitzungsgelder sowie des Spesenersatzes in einem Beschluss über die Besoldungsansätze der Feuerwehr.

beschlossen werden wie die Genehmigung dieses Vertrags (Gemeindeversammlung). [2] Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig auch die Gesamtauflösung dieses Vertrages bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen allen Gemeinden zur Folge. [3] Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.	beschlossen werden wie die Genehmigung dieses Vertrags (Gemeindeversammlung). [2] Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig auch die Gesamtauflösung dieses Vertrages bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen allen Gemeinden zur Folge. [3] Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.	durch das zuständige Organ beschlossen werden. 9.2. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig die Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden zur Folge. Auf diesen Zeitpunkt fallen auch die weiteren im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Abmachungen und Bestimmungen hin. 9.3. Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Fahrzeugen, Ausrüstung und Material zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.	
14. Schlichtungsverfahren [1] Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg. [2] Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die	14. Schlichtungsverfahren [1] Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg. [2] Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die	10. Schlichtungsverfahren 10.1. Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg. 10.2. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstung, Material und Fahrzeuge,	

Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.	Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.	anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.	
15. Gültigkeit [1] Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2013 in Kraft. Bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen. [2] Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2000 aufgehoben.	15. Gültigkeit [1] Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2013 2025 in Kraft. Bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen. [2] Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2000 2013 aufgehoben.	**11. Gültigkeit** 11.1. Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2027 in Kraft. 11.2. Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2013 aufgehoben.	Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist in diesem Fall nicht umsetzbar